

Kurzinformation Entlastung bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Wahlrecht noch für 2015

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Horwath International

Neubewertung von Pensionsrückstellungen

Für die Umsetzung der Richtlinie 2014/17/EU (Wohnimmobilienkreditrichtlinie) des Europäischen Parlaments, welche bis zum 21.03.2016 in deutsches Recht zu transformieren ist, wurde am 27.01.2016 vom Bundeskabinett ein Formulierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzentwurfs beschlossen. Dieser enthält u.a. auch Anpassungen bei der Bewertungsmethodik von Pensionsrückstellungen, die dem langanhaltenden Niedrigzinsniveau und den bereits im Zusammenhang mit dem BilRUG diskutierten Änderungsvorschlägen geschuldet sind.

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind langfristige Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem durchschnittlichen Zinssatz der letzten sieben Jahre abzuzinsen. Diese Regelung findet lt. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB-E auch weiterhin Anwendung, jedoch wird der relevante Zinsermittlungszeitraum bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen, d.h. insb. Pensionsrückstellungen, auf zehn Jahre ausgeweitet.

Durch diese Änderung steigt der Abzinsungssatz zum 31.12.2015 von derzeit rd. 3,9 % (sieben Jahre) auf rd. 4,3 % (zehn Jahre). Dies dürfte in der Praxis, abhängig von den Verpflichtungen der jeweiligen Gesellschaft, für deutliche Entlastungen sorgen.

Der sich aus der unterschiedlichen Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen auf Basis eines Sieben-Jahres- bzw. Zehn-Jahres-Durchschnittszinssatzes ergebende

Unterschiedsbetrag soll in Zukunft nach § 253 Abs. 6 HGB-E entweder im Anhang oder unter der Bilanz ausgewiesen werden.

Der Vorschlag des Bundeskabinetts nach § 253 Abs. 6 HGB-E sieht zudem vor, dass der sich aus der Neubewertung der Pensionsrückstellungen ergebende Unterschiedsbetrag ausschüttungsgesperrt wird, sofern die frei verfügbaren Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag und abzgl. Verlustvortrag diesem nicht mindestens entsprechen.

Zu beachten ist, dass die Neuregelung ausschließlich die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen, d.h. insb. Pensionsrückstellungen, betrifft. Dadurch ergibt sich in der Praxis die Konsequenz, dass der handelsrechtlich bewertungsrelevante Durchschnittszinssatz für Pensionsrückstellungen nunmehr auf Zehn-Jahres-Basis, für vergleichbare langfristig fällige Rückstellungen sowie weitere Rentenverpflichtungen nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB jedoch auf Sieben-Jahres-Basis zu ermitteln ist. In der Folge ergeben sich abweichende Abzinsungssätze.

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren zeitnah abzuschließen. Nach Art. 75 Abs. 6 EGHGB-E sind die angedachten Neuregelungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden, anzuwenden. Weiterhin besteht ein Wahlrecht zur Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen und vor dem 01.01.2016 enden (Art. 75 Abs. 7 EGHGB-E).

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Horwath International

München | Hamburg

www.kleeberg.de
www.crowekleeberg.de

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Rechtsstand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die Informationen in dieser Publikation ersetzen auch keinesfalls die individuelle Prüfung des Einzelfalls. Wir übernehmen keine Gewähr für Gestaltungen, die ohne unsere individuelle Beratung umgesetzt werden.

© 01/2016. Herausgeber dieses Druckwerks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Druckwerk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z.B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Druckwerk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.